

*est allegoria*¹⁰³). Aber diese abweichende Meinung beruhte nicht auf einem Grundsatz, auf einem wirklichen Zweifel an der allegorischen Methode überhaupt, und sie zeitigte auch keinerlei Auswirkungen.

In der Geschichte dieses Motivs beginnt ein neuer Abschnitt mit dem berühmten Zisterzienserabt und Mystiker Bernhard von Clairvaux, der selber ein Streiter für den Vorrang der Kirche war, freilich einer gereinigten Kirche. Sein Einfluß war so bedeutend, daß man für die Jahrzehnte vom Ende des Investiturstreites bis zur Mitte des 12. Jh.s von einem Zeitalter des hl. Bernhard spricht (der 1153 starb). Die Konzeption des Petrus Damiani war bis dahin — wenn wir den Anonymus von York ausnehmen — für die Unabhängigkeit und Scheidung der beiden Gewalten ausgewertet worden, Bernhard aber gab dem Gedanken eine neue Wendung zugunsten der Kirche, um darzutun, daß das weltliche Schwert vom geistlichen Schwert abhängig sei. Angesichts des Tadels, den Christus dem Petrus erteilt, gab er zu, daß die Kirche das weltliche Schwert nicht führen, nicht handhaben solle, aber dessen ungeachtet beanspruchte er für die Kirche das Eigentumsrecht an beiden Schwertern. In dem Satz *Converte gladium tuum in vaginam* legt er den Ton auf das Wort *tuum*. Er räumt ein, daß dieses Schwert nicht von der Kirche gezogen werden dürfe; aber es sei ihr Eigentum, darum solle es auf ihren Wink hin geführt werden: *Tuus ergo et ipse, tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus*. Sonst hätte Christus den Aposteln nicht geantwortet: *Satis est*, sondern: *Nimis est*, und er kommt zu der Folgerung: *Uterque ergo ecclesiae, et spiritalis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero a b ecclesia exserendus est, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris*¹⁰⁴) — daß der Befehl des Kaisers miterwähnt wird, ist noch ein Zeichen der Mäßigung. Nicht in Christus allein, auch beim Haupte der Kirche auf Erden, beim Papst, sind die Schwerter, die beiden Gewalten vereinigt: das weltliche Schwert ist vom geistlichen abhängig. So nimmt um 1150 der Suprematsanspruch des Papsttums die

¹⁰³) Tract. XX, ed. Heinr. B ö h m e r, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jh. (1899) S. 474 f.

¹⁰⁴) De consideratione IV 3, 7, Migne 182, 776; s. auch Epist. 256 an Eugen III. c. 1, eb. 463 f.; vgl. Eichmann S. 45 f., Rivière S. 26 ff. 405 ff., Lecler I S. 312 f. [Arquillière (oben S. 15 Anm. 2) S. 498 ff. H. X. Arquillière, Origines de la théorie des deux glaives, Studi Gregoriani 1 (1947) 501 ff. legt dar, daß der von Bernhard in die Zweischwerterlehre gekleidete Anspruch inhaltlich bereits im Zeitalter Gregors VII. formuliert war, was natürlich unbestritten ist; neu ist bei Bernhard eben nur die Auswertung der Lukasstelle im hochkirchlichen Sinne.]